

An alle

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

allgemein bildenden und beruflichen Schulen  
sowie Ersatzschulen in freier Trägerschaft

nachrichtlich  
Referatsleitungen I 01 – I 12, I E,  
schulpraktische Seminare

Geschäftszeichen [REDACTED]  
Bearbeitung [REDACTED]  
Zimmer [REDACTED]  
Telefon [REDACTED]  
Zentrale ☒ intern [REDACTED]  
Fax [REDACTED]  
eMail [REDACTED]  
Datum 29.05.2020

### Verlängerung der Gültigkeit von Schülerscheinen I und II

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

aufgrund der fortbestehenden Kontaktbeschränkungen und einzuhaltenden Abstandsregelungen im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist davon auszugehen, dass bis zum Ende des laufenden Schuljahres 2019/20 keine Fotoaktion durch die ggf. mit Ihnen kooperierenden Unternehmen der Schul fotografie, die eine Genehmigung zur Herstellung von Schülerscheinen im Scheckkartenformat besitzen, stattfinden kann.

**Aus diesem Anlass weise ich darauf hin, dass bei der Ausstellung von Schülerscheinen I (für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Oberschulen mit Vollzeitunterricht einschließlich Praktikum) und II grundsätzlich die Ihnen zur Verfügung gestellten Vordrucke Schul II 285-1 (Schülerschein I) und Schul II 285- 2 (Schülerschein II) genutzt werden und durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Schulsekretariat ausgestellt werden sollten (das Lichtbild ist hierbei von den Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen).**

**Dies gilt insbesondere für die zunächst vorrangig auszustellenden Schülerscheine bei Schulanfängerinnen und Schulanfängern und grundsätzlich beim Wechsel der schulischen Einrichtung.**

Zu beachten ist bei Oberschülern, dass z.B. die personalisierte fahrCard der öffentlichen Verkehrsbetriebe ihre Gültigkeit mit Ablauf des Schuljahres, in dem der 16. Geburtstag des Karteninhabers liegt, verliert. Hier muss die Berechtigung zur weiteren Nutzung durch den Schülerschein I erneut nachgewiesen werden. Bitte achten Sie in diesen Fällen darauf, ob der Schülerschein I ggf. einzuziehen ist und durch den Schülerschein II ersetzt werden kann.

**Bei allen übrigen Schülerscheinen I und II wird die Gültigkeit ausnahmsweise bis zum Ende dieses Kalenderjahres (31.12.2020) automatisch verlängert.** Dies gibt den Beschäftigten in den Schulsekreta-

riaten die Möglichkeit, die Neuausstellung der für das Schuljahr 2020/21 erforderlichen Schülerschein I und II im dritten und vierten Quartal dieses Jahres mit genügend zeitlichem Vorlauf zu organisieren.

Bitte informieren auch Sie die Erziehungsberechtigten Ihrer Schülerinnen und Schüler über diese Ausnahmeregelung. Darüber hinaus erfolgt eine Information über unsere Homepage.

Ich bedanke mich bei Ihnen allen für Ihr Engagement in diesen außergewöhnlichen Zeiten, die uns allen viel abverlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nadja von Bernuth